1. Nachtrag zur Friedhofsordnung (Satzung)

der Gemeinde Waldems vom 14.12.2018

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) i. V. m. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) v. 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz v. 23.08.2018 (GVBl. I S. 381) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Waldems in der Sitzung vom 06.02.2025 für die Friedhöfe der Gemeinde Waldems folgenden

1. Nachtrag zur Friedhofsordnung (Satzung) vom 14.12.2018

beschlossen.

§ 1

§ 12 Abs. 4 und 5 erhalten folgenden Wortlaut:

(4) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle beträgt im Grundsatz für Leichen und Aschen 30 Jahre. § 23 bleibt hiervon unberührt.

(5) Zur Vermeidung von Härten bei der Zweitbelegung von Urnen in Erdwahlgräbern wird der Gemeindevorstand ermächtigt, die Ruhezeit für Aschen in diesem Fall auf Antrag auf 25 Jahre zu verkürzen.

§ 14 Abs. 1 b) erhält folgenden Wortlaut:

b) Wahlgrabstätten (auf allen Friedhöfen der Gemeinde Waldems, auf dem Friedhof des Ortsteils Bermbach nur Einzelwahlgrabstätten),

§ 27 Abs. 7 erhält folgenden Wortlaut:

(7) Auf Antrag kann der Erwerb zweier benachbarter Grabstätten für Paare oder Angehörige (§ 21 Abs. 4 Nr. 1-4 findet sinngemäß Anwendung) beim Ableben des ersten Partners/Angehörigen erfolgen. Die Genehmigung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung, in Zweifelsfällen entscheidet der Gemeindevorstand. Die Gebühren gemäß den §§ 8 und 10 der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung fallen unmittelbar beim Erwerb an. Ebenso gelten die Regelungen des § 12 dieser Friedhofsordnung unmittelbar. Im Falle der Bestattung des 2. Partners muss eine Mindestruhezeit von 15 Jahren für diese Grabstätte verbleiben, gegebenenfalls muss diese verlängert werden. Hierfür fallen je Jahr der Verlängerung Kosten von 1/30 der Kosten für eine Rasengrabstätte nach der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung an.

§ 30 Abs. 1 und 2 erhalten folgenden Wortlaut:

(1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstelle entfernt werden. Die Genehmigung darf frühestens nach Ablauf der gesetzlichen Mindestruhefrist nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz erfolgen (15 Jahre). Die satzungsmäßige Frist zur Wiederbelegung nach § 12 dieser Satzung bleibt hiervon unberührt.

(2) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten werden Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen einschließlich der Fundamente und Befestigungsmaterialien von der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten entfernt. Die Nutzungsberechtigten erhalten innerhalb einer gesetzten Frist von drei Monaten die Möglichkeit abgeräumte Grabmale und die Abdeckplatten der Rasengräber an einem zentralen Platz abzuholen. Die Friedhofsverwaltung ist jedoch nicht verpflichtet, ein Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen über diesen Zeitpunkt hinaus zu verwahren. Grabmale oder bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, soweit dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Ist eine derartige Vereinbarung nicht getroffen worden, kann die Friedhofsverwaltung diese nach entsprechender Veröffentlichung entsorgen. Diese Regelungen gelten auch für Fälle nach Abs. 1.

§ 2

§ 1 tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Waldems, den 23.04.2025

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Waldems

gez. Hies
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde gemäß § 9 (1) der Hauptsatzung der Gemeinde Waldems durch Bereitstellung auf der Internetseite im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO unter www.gemeinde-waldems.de am 24.04.2025 öffentlich bekannt gemacht.

Zudem wurde im amtlichen Teil des Wiesbadener Kuriers, Ausgabe vom 26.04.2025, eine Hinweisbekanntmachung zu der 1. Nachtragssatzung zur Friedhofsordnung (Satzung) öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung wurde ebenfalls in ausgedruckter Form in den Aushangkästen der Gemeinde Waldems veröffentlicht.

Waldems, den 07.05.2025

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Waldems

Hies

Bürgermeister